

Satzung der Stadt Kehl zur Offenhaltung der Verkaufsstellen am Sonntag, 29.10.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften vom 14.02.2007, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 10.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Kork über die in § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften festgelegten Öffnungszeiten hinaus anlässlich des

Korker Jahrmarktes

**am Sonntag, 29.10.2023
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für das Anbieten von Waren geöffnet sein dürfen.

§ 2

Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung von § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften besonders verwiesen.

§ 4

Der Geltungsbereich liegt im gesamten Stadtteil Kork und insbesondere entlang der Landstraße. Die Veranstaltung erstreckt sich vom Korker Bühl, über die Zirkelstraße auf beiden Straßenseiten zwischen Rathaus und Oberdorfstraße und beidseitig über die Oberdorfstraße bis zum Schulhof. Neben dem Schulhof werden darüber hinaus die angrenzende Mehrzweckhalle und die Turnhalle bespielt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle öffnet, ohne unter die Ausnahmeregelung des § 1 dieser Satzung zu fallen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer der Vorschrift des § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften zuwiderhandelt, begeht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 d.) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Kehl, 11.05.2023



Wolfram Britz
Oberbürgermeister